

Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 KiföG M-V

**für die Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippe, Kindergarten, Hort)
nach § 2 Abs. 2 KiföG M-V in der Fassung vom 4. September 2019**

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 5 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) i.V.m. § 78f SGB VIII schließen die

- Kommunalen Landesverbände

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.

als Verbände der Leistungsträger

und die

- Verbände der Träger der freien Jugendhilfe (frei-gemeinnützige Leistungserbringer):

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Caritas für das Erzbistum Hamburg e.V.
Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene (privat-gewerbliche Leistungserbringer):

Landesverband privater Träger in der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.

als Verbände der Leistungserbringer

für die Einrichtungen der Kindertagesförderung nach § 2 Abs. 2 KiföG M-V (Krippe, Kindergarten, Hort) folgenden Landesrahmenvertrag über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 24 Abs. 1 KiföG M-V:

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Rechtliche Grundlagen und Gegenstand des Landesrahmenvertrags	3
§ 2 Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung.....	3
§ 3 Pädagogisches Personal und Leitung.....	3
§ 4 Sach- und Bewirtschaftungskosten.....	4
§ 5 Betriebsnotwendige Investitionen.....	5
§ 6 Bestandschutzregelung	5
§ 7 Vertragskommission	5
§ 8 Laufzeit, Kündigung und Beendigung	6
§ 9 Beitritt und Wirkung auf die kommunalen Satzungen und Richtlinien.....	6
§ 10 Widerruf des Beitritts.....	7
§ 11 Salvatorische Klausel.....	7
§ 12 Inkrafttreten	7
Anlage 1 MusterVereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung	9
Anlage 2 Berechnung des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen einschließlich deLeitungsanteils	9
Anlage 3 Pauschalen.....	10
Anlage 4 Nachweisführung zu Krankentagen	12
Anlage 5 Nachweisführung tatsächliche Betreuungszeiten	12
Anlage 6a Beitrittsformular Leistungserbringer	13
Anlage 6b Beitrittsformular Leistungsträger	14
Anlage 7a Widerruf Beitritt Leistungserbringer.....	15
Anlage 7b Widerruf Beitritt Leistungsträger.....	16
Anlage 8a Beitrittsregister Leistungserbringer.....	17
Anlage 8b Beitrittsregister Leistungsträger.....	18

Präambel

In dem Bewusstsein, dass die Qualität der pädagogischen Betreuung in Kindertageseinrichtungen von entscheidender Bedeutung für die individuelle Entwicklung und Bildung der betreuten Kinder ist,

in Anerkennung der Tatsache, dass der Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen ein hoher Stellenwert zugeschrieben werden muss

und im Bestreben, die bestmöglichen Voraussetzungen für die Förderung und Bildung unserer jüngsten Mitglieder der Gesellschaft sicherzustellen,

bekräftigen die Vertragsschließenden ihre Einigkeit darüber, dass eine umfassende Weiterentwicklung der Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen notwendig ist, um den Anforderungen und Zielen des Gesetzes für Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) gerecht zu werden und die bestmögliche Bildung und Betreuung für die betreuten Kinder zu gewährleisten.

Dieser Vertrag ist im Wege eines Schlichtungsverfahrens und auf der Grundlage des KiföGs M-V vom 4. September 2019, zuletzt geändert am 2. April 2023 (GVoBl. M-V S. 566) zustande gekommen. Die Vertragsschließenden eint die Erwartungshaltung an die Legislative, verbindliche Mindestpersonalschlüssel auf gesetzlicher Ebene zu verankern.

§ 1 Rechtliche Grundlagen und Gegenstand des Landesrahmenvertrags

- (1) Grundlagen dieser Rahmenvereinbarung sind die §§ 78 f SGB VIII und 24 Absatz 5 KiföG M-V.
- (2) Gegenstand des Vertrags sind Regelungen für den Abschluss von Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 3 KiföG M-V in Verbindung mit § 78c Absatz 1 SGB VIII und die notwendigen Parameter zur Ermittlung der erforderlichen sachlichen und personellen Ausstattung.

§ 2 Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Leistungsträger) schließt mit dem Träger der Kindertagesstätte (Leistungserbringer) eine Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung.
- (2) Grundlage hierfür ist die Mustervereinbarung gemäß Anlage 1.

§ 3 Pädagogisches Personal und Leitung

- (1) Die Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen erfolgt auf Grundlage der zu betreuenden Kinder, des Betreuungsumfanges und der Betreuungsart sowie der Öffnungszeiten der Einrichtung.
- (2) Die Bemessung des pädagogischen Personals erfolgt anhand einer Berechnungsmatrix, die Bestandteil der Anlage 2 dieses Vertrages ist. Diese Berechnungsmatrix beinhaltet fixe Faktoren und variable Faktoren. Die variablen Faktoren sind in der Anlage 2 dargestellt und unter Nachweisführung nach Anlage 4 und 5 anzupassen.
- (3) Die Bemessung des pädagogischen Personals sowie die Berechnungsmatrix werden durch die Vertragskommission regelmäßig überprüft und angepasst, um sicherzustellen,

dass sie den aktuellen Anforderungen entsprechen. Bei gesetzlichen Änderungen erfolgt durch die Vertragskommission eine unverzügliche Anpassung.

- (4) Bei Verhandlung nach diesem Vertrag ist der nach Absatz 1 ermittelte Personalschlüssel Grundlage für das zu vereinbarende Entgelt. Bis zur Untersetzung des nach Satz 1 ermittelten Personalschlüssels mit Personal wird ein abweichendes Entgelt auf der Basis der nachgewiesenen Personalausstattung zum Verhandlungszeitpunkt ausgezahlt. Sobald das Personal nachgewiesen werden kann, erfolgt – auch unterjährig – die Anhebung des Entgelts bis zum vereinbarten Personalschlüssel zum jeweils folgenden Kalendermonat.
- (5) Es wird ein Leitungsschlüssel vereinbart. Dabei wird eine Mindestausstattung von 0,50 VzÄ und maximal 1,75 VzÄ pro Einrichtung festgelegt. Die Vertragskommission nach § 7 hat die Aufgabe, die Grundlage und Berechnung des Leitungsanteils zu entwickeln. Die Berechnung wird Bestandteil der Anlage 2.

§ 4 Sach- und Bewirtschaftungskosten

- (1) Sach- und Bewirtschaftungskosten umfassen alle für die Leistungserbringung notwendigen laufenden Aufwendungen, insbesondere
 - Leistung der Hausmeisterinnen oder Hausmeister
 - Reinigungsleistung
 - Kosten für Wirtschaftsbedarf, med. Sachbedarf
 - Versicherungskosten
 - Verwaltungskosten
 - Bürobedarf der Einrichtung
 - pädagogisches Ge- und Verbrauchsmaterial
 - Kosten für Wasser/Abwasser
 - Energiekosten
 - Heizungskosten
 - Abgaben, Gebühren, Steuern
 - weitere Dienstleistungen (z. B. Wachdienst)
 - (Ersatz-)Beschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GwG)
- (2) Zur Verhandlungsvereinfachung vereinbaren die Vertragsparteien folgende differenzierte pauschale Regelungen für folgende Sach- und Bewirtschaftungskosten:
 - Leistung der Hausmeisterinnen oder Hausmeister
 - Reinigungsleistung
Reinigungsmittel/Schädlingsbekämpfung
 - Medizinischer Sachbedarf, Haushaltssachen und Hygienebedarf
 - Qualität und Qualifizierung
 - Pädagogisches Ge- und Verbrauchsmaterial
 - Verwaltungskosten
- (3) Die pauschalen Regelungen stellen eine Mindestgröße dar und bedürfen daher keiner Nachweisführung.
- (4) Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass die tatsächlichen Anforderungen und Bedürfnisse der einzelnen Kindertageseinrichtungen individuell variieren können. Aus diesem Grund ist bei Bedarf – sodann unter Nachweisführung der tatsächlichen

- Aufwendungen und einer Bedarfsentwicklung – ein Verlassen der jeweiligen Einzelpauschale möglich und die individuelle Verhandlung eröffnet.
- (5) Das Nähere zur Ausgestaltung der Pauschalen ist in der Anlage 3 geregelt.
- (6) Im Sinne einer effektiven und gerechten Ressourcenverteilung sowie zur Sicherung der Qualität und Nachhaltigkeit der bereitgestellten Leistungen vereinbaren die Vertragsschließenden folgende Regelung:

1. Jährliche Anpassung der Pauschalen gemäß Absatz 2

Die im Vertrag festgelegten Pauschalen zur Finanzierung von Leistungen oder Dienstleistungen werden jährlich einer Anpassung unterzogen, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechen. Diese Anpassung erfolgt unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindexes oder eines entsprechenden Index, der die allgemeine Preisentwicklung widerspiegelt. Die Vertragskommission nach § 7 führt die Berechnung der jährlichen Anpassungen unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindexes bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres durch. Grundlage der Anpassung sind die Indices ab dem 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des laufenden Jahres.

2. Zeitpunkt der Anpassung

Die aktualisierten Pauschalen gelten für alle Vereinbarungen, deren Laufzeit ab dem 1. Januar des Folgejahres beginnt.

§ 5 Betriebsnotwendige Investitionen

Die betriebsnotwendigen Investitionen (nicht GWG bis 1.000 € netto) werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nach § 78c Absatz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 24 Absatz 1 KiföG M-V verhandelt.

§ 6 Bestandsschutzregelung

Alle Regelungen, die unter den gleichen Rahmenbedingungen für den Leistungserbringer vor Inkrafttreten dieses Vertrages günstiger oder vorteilhafter sind, bleiben in vollem Umfang gültig und werden weiterhin abweichend von § 1 Abs. 2 dieses Vertrages berücksichtigt. Die kommunalen Satzungen sollen dieser Bestandschutzregelung Rechnung tragen.

§ 7 Vertragskommission

- (1) Die Vertragsschließenden bilden im Auftrag ihrer Mitglieder eine Vertragskommission nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII, bestehend aus acht stimmberechtigten Personen. Die Verbände der Leistungsträger und Leistungserbringer benennen jeweils vier Vertreter für die Vertragskommission.
- (2) Die Vertragskommission setzt die sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben um.
- (3) Im Rahmen der Fortentwicklung legt sie den Vertrag aus, wertet die vertraglichen Regelungen im Hinblick auf die Anwendung des Vertrages aus und erarbeitet Vorschläge zu seiner Weiterentwicklung. Die Vertragskommission evaluiert den Vertrag einschließlich seiner Anlagen mindestens zweijährlich, bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen jedoch unverzüglich. Die Vertragskommission prüft geplante Gesetzesänderungen mit Auswirkung auf den Vertrag und teilt den Vertragsschließenden ihre Bewertung mit.
- (3) Beschlüsse der Kommission führen zu rechtsgestaltenden Anlagen.

- (4) Die Vertragsschließenden sowie die Beigetretenen nach § 9 dieses Vertrages sind regelmäßig über die Ergebnisse zu informieren.
- (5) Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Jede Vertragspartei trägt die Kosten für die Entsendung der durch sie entsandten stimmberechtigten Personen.
- (7) Die Vertragskommission tritt spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten des Vertrags zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

§ 8 Laufzeit, Kündigung und Beendigung

- (1) Der Vertrag wird zum ... geschlossen. Er hat eine unbefristete Laufzeit.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 30.6. bzw. 31.12. von einem Vertragspartner für sich selbst gekündigt werden. Frühestens kann eine Kündigung zum 31.12.2025 erfolgen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, umgehend Verhandlungen zum gekündigten Vertrag aufzunehmen. Der gekündigte Vertrag gilt für die übrigen Vertragspartner fort.
- (3) Der Vertrag wird beendet, wenn auf Seiten der Leistungsträger einer der beiden vertragsunterzeichnenden Verbände oder zwei Drittel der Seite der vertragsunterzeichnenden Leistungserbringerverbände fristgerecht den gesamten Vertrag kündigen und innerhalb von einem Jahr nach Kündigung keine Einigung über eine Fortführung zustande kommt.
Vor der endgültigen Beendigung können sich die Vertragsschließenden auf ein Schlichtungsverfahren verständigen. In diesem Fall gilt der Vertrag fort, bis das Schlichtungsverfahren abgeschlossen ist.

§ 9 Beitritt und Wirkung auf die kommunalen Satzungen und Richtlinien

- (1) Die den Vertragsschließenden zugehörigen Landkreise, kreisfreien Städte und Träger von Kindertagesstätten können diesem Vertrag beitreten. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber der sie vertretenden vertragsschließenden Seite abzugeben (Anlage 6 [a/b]).
- (2) Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner bewahrt die Beitrittskündigung auf und führt eine verbindliche Beitrittsliste, die der Vertragskommission in der jeweils vollständigen Fassung übermittelt wird (Anlage 8 [a/b]).
- (3) Mit Beitritt nach Absatz 1 tritt dieser Vertrag zum nächstfolgenden Monatsersten in Kraft. Mit dem Beitritt wird dieser Vertrag mit seinen Anlagen anerkannt.
- (4) Bleiben die jeweiligen Satzungen zur Umsetzung des KiföG M-V hinter den Leistungen dieser Vereinbarung zurück, verpflichten sich die beigetretenen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend die Satzungen unverzüglich anzupassen. Erfolgt bis spätestens sechs Monate nach Beitritt zum Vertrag keine Anpassung der örtlichen Satzungen zur Kindertagesförderung der Landkreise und kreisfreien Städte, gilt der Inhalt dieser Landesrahmenvereinbarung als Verhandlungsgrundlage für die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen.
Gehen bestehende Satzungen zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern über die hier vereinbarte Regelung hinaus, muss eine Neufassung bei gleichen Rahmenbedingungen ein Wahlrecht zwischen den

bestehenden Regelungen und denjenigen dieses Vertrages einräumen (Günstigkeitsprinzip).

- (5) Es wird ein Verzeichnis der beigetretenen Landkreise, kreisfreien Städte sowie der beigetretenen Träger von Einrichtungen der Kindertagesförderung geführt. Die Vertragskommission legt fest, durch wen das Verzeichnis geführt wird.

§ 10 Widerruf des Beitritts

- (1) Der Beitritt kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.6. oder zum 31.12. schriftlich widerrufen werden (Anlage 7 [a/b]).
- (2) Mit dem Widerruf gelten die nach diesem Vertrag geschlossenen Vereinbarungen bis zum Abschluss einer Folgevereinbarung oder Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses für alle Parteien fort.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht berührt.
- (2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem Zweck, der mit dem vorliegenden Vertrag erreicht werden soll, möglichst nahekommt. Das gleiche gilt, wenn bei Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (3) Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 12 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem mindestens zwei Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner der jeweiligen Seite den Vertrag unterzeichnet haben und zwei Leistungsträger bzw. Träger von Kindertagesstätten des jeweiligen Vertragspartners beigetreten sind. Es gilt das Datum des Zugangs der unterzeichneten Exemplare bei den Vertragsparteien. Dies kann für das Inkrafttreten vorab in elektronischer Form erfolgen.

Unterschriften

Verbände der Leistungsträger	Verbände der Leistungserbringer
Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
	Caritas für das Erzbistum Hamburg e.V.
	Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
	Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
	Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V.
	Landesverband privater Träger in der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern e.V.
	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Anlage 1 Muster-Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung

Textfassung

Anlage 2 Berechnung des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen einschließlich des Leitungsanteils

Excel-Tabellen

Anlage 3 Pauschalen

- (1) Es werden folgende Pauschalen festgelegt:

(a) **Pauschale für Hausmeisterdienstleistungen**

Die Pauschale für Hausmeisterdienstleistungen orientiert sich an den tariflichen Vorgaben des TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) und dem Arbeitgeberbrutto der Eingruppierung in die Entgeligruppe 4 Stufe 3.

Die in dieser Pauschale abgegoltenen Leistungen umfassen die Tätigkeiten eines Hausmeisters, einschließlich des Winterdienstes und der Pflege der Außenflächen. Die Ermittlung der Pauschale für Hausmeisterdienstleistungen erfolgt anhand der Gebäudefläche, wobei als Bezugsgröße eine Vollzeitkraft pro 1.450 m² Gebäudefläche gilt. Dies ermöglicht eine bedarfsorientierte Anpassung der Pauschale an die Größe der Einrichtung.

(b) **Pauschale für Reinigungsleistungen**

Die Pauschale für Reinigungsleistungen orientiert sich an den tariflichen Vorgaben des TVöD und dem Arbeitgeberbrutto der Eingruppierung in die Entgeligruppe 2 Stufe 3. Die in dieser Pauschale abgegoltenen Leistungen umfassen alle Reinigungstätigkeiten. Eine 2x jährliche Glasreinigung und eine 1x jährliche Grundleistung sind hierin nicht eingeschlossen.

Die Ermittlung der Pauschale für Reinigungsleistungen erfolgt anhand der Gebäudefläche, wobei als Bezugsgröße eine Vollzeitkraft pro 800 m² Gebäudefläche verwendet wird. Dies ermöglicht eine bedarfsorientierte Anpassung der Pauschale an die Größe der Einrichtung.

(c) **Pauschale für Reinigungsmittel / Schädlingsbekämpfung**

Die Pauschale für Reinigungsmittel wird in Höhe von 2 Euro je m² Gebäudefläche festgelegt.

Ausgenommen hiervon sind Kosten zur Schädlingsbekämpfung. Sofern Mittel für die Schädlingsbekämpfung verhandelt werden sollen, bedarf es einer Vorlage der Kosten der letzten drei Jahre.

(d) **Pauschale für Medizinischen Sachbedarf, Haushaltsartikel und Hygienebedarf**

Die Pauschale für medizinischen Sachbedarf, Haushaltsartikel und Hygienebedarf wird in Höhe von 14 Euro je prospektiv belegtem Platz festgelegt.

(e) **Pauschale für Qualität und Qualifizierung**

Die Pauschale für Qualität und Qualifizierung wird in Höhe von 300 Euro je Mitarbeiter des pädagogischen Personals festgelegt.

Ausgenommen hiervon sind Kosten zur Leitungsqualifizierung, Mentorenausbildung für Ausbilder und Kosten für das Qualitätsmanagement.

(f) **Pauschale für Pädagogisches Ge- und Verbrauchsmaterial**

Die Pauschale für das pädagogische Ge- und Verbrauchsmaterial wird in Höhe von 35 Euro je Platz im Jahr festgelegt.

(g) **Pauschale für Verwaltungskosten**

Die Pauschale für die Verwaltungskosten beträgt 5,75 %.

Bemessungsgrundlage sind hierbei die Kosten des pädagogischen und nicht-

pädagogischen Personals sowie die Pauschalen für Hausmeisterdienstleistungen und Reinigung. Abweichend von der Berechnung des pädagogischen Personals gemäß Anlage 3 ermitteln sich die Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der Kosten für das pädagogische Personal mit der Maßgabe von 100 % Ganztagsplätzen und einer unterstellten Auslastung von 98 %.

Die Bemessung der Verwaltungskosten erfolgt anhand einer Berechnungssystematik, die Bestandteil der Anlage 3 ist.

- (2) Die pauschalen Regelungen stellen eine Mindestgröße dar und bedürfen daher keiner Nachweisführung. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die tatsächlichen Anforderungen und Bedürfnisse der einzelnen Kindertageseinrichtungen individuell variieren können. Aus diesem Grund ist bei Bedarf - sodann unter Nachweisführung der tatsächlichen Aufwendungen und einer Bedarfsentwicklung - jede Pauschale für sich individuell verhandelbar.

Anlage 4 Nachweisführung zu Krankentagen

Siehe entsprechende Excel-Tabelle der Anlage 3

Anlage 5 Nachweisführung tatsächliche Betreuungszeiten

Die Nachweisführung zu den notwendigen Angaben erfolgt über die entsprechende Excel-Tabelle oder Reports aus anderweitig genutzter Software (z.B. Apps).

Anlage 6a Beitrittsformular Leistungserbringer

Angaben zum Einrichtungsträger

Name	
Gesetzlicher Vertreter/in	
Adresse	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
Landkreis / kreisfreie Stadt	

Angaben zur Einrichtung der Kindertagesförderung

(Sammelerklärung für mehrere Einrichtungen der Kindertagesförderung des Trägers möglich)

Name	
Kita-Leiter/in	
Adresse	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Nach § 9 wird hiermit der Beitritt zum Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 KiföG M-V für die Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippe, Kindergarten, Hort) nach § 2 Abs. 2 KiföG M-V in der Fassung vom 4. September 2019

zum _____
erklärt.

Ort, Datum

Träger/in

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 6b Beitrittsformular Leistungsträger

Angaben zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Landkreis/kreisfreie Stadt	
Gesetzlicher Vertreter/in	
Adresse	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Nach § 9 wird hiermit der Beitritt zum Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 KiföG M-V für die Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippe, Kindergarten, Hort) nach § 2 Abs. 2 KiföG M-V in der Fassung vom 4. September 2019

zum _____

erklärt.

Ort, Datum

Landkreis/kreisfreie Stadt

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 7a Widerruf Beitritt Leistungserbringer

Angaben zum Einrichtungsträger

Name	
Gesetzlicher Vertreter/in	
Adresse	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
Landkreis / kreisfreie Stadt	

Angaben zur Einrichtung der Kindertagesförderung

(Sammelerklärung für mehrere Einrichtungen der Kindertagesförderung des Trägers möglich)

Name	
Kita-Leiter/in	
Adresse	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Nach § 10 wird hiermit der Beitritt zum Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 KiföG M-V für die Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippe, Kindergarten, Hort) nach § 2 Abs. 2 KiföG M-V in der Fassung vom 4. September 2019

zum _____
widerrufen.

Ort, Datum

Einrichtungsträger/in
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 7b Widerruf Beitritt Leistungsträger

Angaben zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Landkreis/kreisfreie Stadt	
Gesetzlicher Vertreter/in	
Adresse	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Nach § 10 wird hiermit der Beitritt zum Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 KiföG M-V für die Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippe, Kindergarten, Hort) nach § 2 Abs. 2 KiföG M-V in der Fassung vom 4. September 2019

zum _____
widerrufen.

Ort, Datum

Landkreis/kreisfreie Stadt

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 8a Beitrittsregister Leistungserbringer

Angaben zum Einrichtungsträger

Name	
Gesetzlicher Vertreter/in	
Adresse	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
Landkreis / kreisfreie Stadt	

Angaben zur Einrichtung der Kindertagesförderung

Name	
Kita-Leiter/in	
Adresse	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Beitritt am _____

Widerruf des Beitritts am _____ und Ausscheiden aus dem LRV zum _____

Anlage 8b Beitrittsregister Leistungsträger

Angaben zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Landkreis/kreisfreie Stadt	
Gesetzlicher Vertreter/in	
Adresse	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Beitritt am _____

Widerruf des Beitritts am _____ und Ausscheiden aus dem LRV zum _____

Muster

**Vereinbarung über Leistung, Entgelt und
Qualitätsentwicklung**

Gemäß § 24 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) in Verbindung mit § 78 b bis e Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), Landesrahmenvertrag KiföG M-V nach § 24 Abs. 5 KiföG M-V in der jeweils gültigen Fassung sowie der örtlich geltenden Kita-Satzung¹ gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 KiföG M-V wird

zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (*Leistungsträger*)

vertreten durch den

und

dem Träger der freien Jugendhilfe (*Leistungserbringer*)

vertreten durch den

die nachfolgende Leistungs- Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung (LQEV) für Leistungen nach §§ 22, 22a, 24 SGB VIII i. V. m. dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V), dem Landesrahmenvertrag und der jeweiligen örtlichen Kita-Satzung² geschlossen.

¹ Vorbehaltlich der Ergebnisse etwaiger anhängiger Normenkontrollklagen.

² Vorbehaltlich der Ergebnisse etwaiger anhängiger Normenkontrollklagen.

Angaben zur Einrichtung

Name der Kindertageseinrichtung	
Anschrift (Straße, Hausnummer PLZ, Ort)	
E-Mail	
Telefonnummer	
Leiter*in	
Stellvertreter*in	

Angaben zum Einrichtungsträger

Einrichtungsträger	
Anschrift (Straße, Hausnummer PLZ, Ort)	
E-Mail	
Telefonnummer	
Ansprechpartner/Funktion	

Inhalt

A. Leistungsvereinbarung	4
I. Zielgruppe	4
II. Ziele der Leistung/ fachlich methodische Ausrichtung	4
III. Art, Inhalt und Umfang der Leistung	4
1. Plätze laut Betriebserlaubnis	4
2. Gruppenzusammensetzung	5
3. Öffnung	5
3.1 Öffnungs- / Betreuungsumfang	5
3.2 Schließzeiten	6
4. Umgebung	6
5. Beschreibung Grundstück und Außenspielfläche	6
5.1 Grundstück	6
5.2 Ausstattung Spielplatz / Spielfläche	6
6. Gebäudebeschreibung der Einrichtung	7
6.1 Allgemeines	7
6.2 Baubeschreibung	7
7. Leistungsangebot	8
7.1 Belegung	8
7.2 Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsbereiche	8
7.3 Anleitung zur gesunden Lebensführung	9
7.4 Eingewöhnung und Gestaltung von Übergängen	9
7.5 Beteiligung von Kindern im Kita-/Hort- Alltag	10
7.6 Familienorientierung und Elternbeteiligung	10
7.7 Kooperation, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit	10
7.8 Personelle Ausstattung	11
7.8.1 Anforderungen an die Personalausstattung	11
7.8.2 Personelle Ausstattung ab Vereinbarungszeitraum	11
7.8.3 Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals	12
7.8.4 Umsetzung § 8a SGB VIII in der Kindertageseinrichtung	12
8. Weitere Leistungen	12
B. Qualitätsentwicklungsvereinbarung	13
I. Qualitätsentwicklungsziele	13
II. Inhalte Qualitätssicherung	13
III. Fachberatung	14
IV. Qualitätsmanagement	15
C. Entgelte	16
I. Vereinbarte Entgelte bei vollständiger Untersetzung des pädagogischen Personals	16
II. Auszuzahlendes Entgelt entsprechend des zum Vereinbarungszeitpunkt vorgehaltenen pädagogischen Personals	16
D. Allgemeine Vertragsbedingungen	17
I. Kündigung	17
II. Vereinbarungszeitraum	17
III. Prüfrechte	17
IV. Sonstige Bestimmungen (Salvatorische Klausel)	17
Anlage Verpflegungskosten	18

A. Leistungsvereinbarung

I. Zielgruppe

Alle Kinder, die in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern betreut werden (nach § 2 Absatz 2 KiföG M-V).

Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes gemäß § 8 KiföG M-V sollen Krippen-, Kindergarten- bzw. Hortplätze vorrangig an Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt/der Gemeinde/dem Landkreis XXX vergeben werden.

In den Einrichtungen können Leistungen für Kinder, die unter die Regelung von § 9 Abs. 2 KiföG M-V (Eingliederungshilfe) fallen, bei individueller Vereinbarung mit dem Leistungsträger erbracht werden.

Die Bedarfe, die sich aus Eingliederungshilfe ergeben, bleiben hiervon unberührt.

II. Ziele der Leistung/ fachlich methodische Ausrichtung

Die angebotene Leistung richtet sich pädagogisch und organisatorisch nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. Sie schließt eine vollwertige und gesunde Verpflegung der Kinder während der gesamten Betreuungszeit nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 KiföG M-V ein.

Die Einrichtung beachtet bei ihrer fachlich methodischen Ausrichtung die verbindliche Bildungskonzeption des fachlich zuständigen Ministeriums gemäß § 3 Abs 3 KiföG M-V. Die Umsetzung der verbindlichen Bildungskonzeption für Kinder von null bis zehn Jahren ist Bestandteil der einrichtungsspezifischen Konzeption und Grundlage für die individuelle Förderung der Kinder.

III. Art, Inhalt und Umfang der Leistung

1. Plätze laut Betriebserlaubnis

Betriebserlaubnis vom	
-----------------------	--

	genehmigte Plätze	davon barrierefreie Plätze	Bemerkung: Art der barrierefreien Ausgestaltung
Krippe			
Kindergarten			
Hort			
Gesamt			

Neben der Ganztagsbetreuung werden entsprechend des § 7 KiföG M-V Plätze in Teilzeit- bzw. auf Wunsch der Personensorgeberechtigten in Halbtagsförderung (30 bzw. 20 Wochenstunden) bedarfsgerecht angeboten.

2. Gruppenzusammensetzung

	Anzahl Plätze	Zusammensetzung der Gruppen teiloffen/offene / altershomogen/ altersgemischt
Krippe		
Krippe/ Kindergarten		
Kindergarten		
Kindergarten/Hort		
Hort		
Integrative Plätze nach § 9 Abs. 4 KiföG M-V		

3. Öffnung

3.1 Öffnungs- / Betreuungsumfang

	KK/KG	
Wochentag	von	bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		
Feiertag		
Gesamt KK u. KG pro Woche (in Stunden)		

	Hort	
Wochentag	von	bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Gesamt Hort pro Woche (in Stunden)		

3.2 Schließzeiten

Schließzeiten werden mit dem Elternrat abgestimmt und bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres allen Eltern textlich zugestellt.

Während der Schließzeiten ist durch den Leistungserbringer die Absicherung der Inanspruchnahme des Rechtsanspruches auf Betreuung in eigener Verantwortung oder durch Kooperation sicherzustellen.

4. Umgebung

Sozialraum	
Spielplätze, Park	
Freizeitangebote	
Verkehrsanbindung	

5. Beschreibung Grundstück und Außenspielfläche

5.1 Grundstück

Größe Grundstück gesamt in m ²	
davon Gebäudefläche in m ²	
Erforderlicher Außenbereich nach BE	
Größe der Spielfläche in m ²	
Vereinbarter Außenbereich mit Nebenflächen	
anerkannter Außenbereich mit Bestandsschutz ³	
Anzahl Stellplätze PKW/Fahrrad für die Einrichtung	
Anzahl der erforderlichen Stellplätze nach Stellplatzsatzung der Kommune – sofern Stellplatzsatzung vorhanden	
Eigentum/Miete/Pacht	

5.2 Ausstattung Spielplatz / Spielfläche

Spielgerät Bezeichnung	Anzahl	Altersgruppe	Material / Bemerkung

³ Verbesserte Personalschlüssel wirken sich nicht negativ auf die Anerkennung von Bestandsflächen aus.

6. Gebäudebeschreibung der Einrichtung

6.1 Allgemeines

Baujahr	
Anzahl Etagen	
Bauweise	
Sanierungsstand	
Barrierefreiheit	
Vermieter/ Eigentümer/ Erbaurecht/Sonstiges	

6.2 Baubeschreibung

Bezeichnung Fläche	m ² gesamt	m ² pro Platz
Hauptnutzfläche Krippe		
Hauptnutzfläche Mischgruppe (Krippe/Kindergarten)		
Hauptnutzfläche Kindergarten		
Hauptnutzfläche Hort		
Mischnutzung Schule		
Hauptnutzfläche Nebenräume für alle		
Nebennutzfläche		
Funktionsfläche		
Verkehrsfläche		
Gesamt		

	m ² pro Platz nach BE ⁴
Krippe	
Krippe/Kindergarten - altersgemischt	
Kindergarten	
Hort	

→ Anlage Raumaufstellung / evtl. Bauzeichnung

⁴ Verbesserte Personalschlüssel wirken sich nicht negativ auf die Anerkennung von Bestandsflächen aus.

6.3. Sonstige Merkmale (z. B. Umgebung und Lage)

7. Leistungsangebot

Nach § 24 Abs. 4 KiföG M-V werden aus der Konzeption des Leistungserbringers nachfolgende Leistungen vereinbart:

Leistungen aus der pädagogischen Konzeption, die nicht Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung sind, können vom Träger der Kindertageseinrichtung nach § 25 Absatz 2 KiföG M-V selbst getragen werden.

7.1 Belegung

Aufnahmealter	Betreuungsform (KK, KG, Hort)		
	ja (Anzahl)	nein	Nach individueller Absprache (in gesonderter Vereinbarung)
Kinder mit festgestelltem besonderem Förderbedarf			
Kinder mit Entwicklungsverzögerungen (Diagnostik der IFF, SPZ oder HFF aus Frühförderung; Schuleingangsuntersuchung; Diagnoseförderklasse)			
Kinder mit seelischen Beeinträchtigungen (§ 35a SGB VIII)			
Kinder mit körperlichen Beeinträchtigungen			
Kinder mit geistigen Beeinträchtigungen			
Kinder mit Beeinträchtigungen der Sinne			
Kinder mit Bedarf an Hilfen zur Erziehung			
Kinder in Gefährdungslagen mit Bedarf an Schutzmaßnahmen			
Kinder mit Migrationshintergrund			
Kinder mit Hochbegabung			

7.2 Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsbereiche

In der Kindertageseinrichtung erwerben die Kinder in besonderer Weise personale, soziale, kognitive, körperliche und motorische Kompetenzen sowie Kompetenzen im alltagspraktischen Bereich.

Bildungsbereich	Umsetzung
alltagsintegrierte Sprachbildung und Kommunikation	z.B. über gemeinsames Singen, ...
personale und sozial-emotionale Entwicklung, Wertorientierung und Religiosität, kultursensitive Kompetenzen	(Anmerkung: Verweise auf Konzeption möglich)
elementares mathematisches Denken, Welterkundung sowie technische und naturwissenschaftliche Grunderfahrungen	
Medien und digitale Bildung	
Musik, ästhetische Bildung und bildnerisches Gestalten	
Körper, Bewegung, Gesundheit und Prävention	
Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung	

7.3 Anleitung zur gesunden Lebensführung

	Umsetzung
gesunde und vollwertige Ganztagesverpflegung und Gestaltung von Mahlzeiten	
Körperpflege, tägliche Zahnpflege und Gesundheitserziehung	
Schlafen, Ruhen und Entspannen	

7.4 Eingewöhnung und Gestaltung von Übergängen

Es liegt ein Eingewöhnungskonzept in der Kita vor. Dies regelt personelle und räumliche Bedingungen, pädagogische Grundlagen, Inhalte und Prozesse, die pädagogische Fachkraft-Kind-Interaktion und Beobachtung sowie Dialog und Beteiligungsbereitschaft. Grundlage für das Eingewöhnungskonzept ist die Bildungskonzeption für Kinder im Alter von 0 bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Förderung nach § 6 KiföG MV geht eine Eingewöhnung voraus.

Bereits mit der Eingewöhnung kommt ein Betreuungsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten zustande. Der Eingewöhnungsplatz wird nach § 24 KiföG MV vergütet. Die Eingewöhnung wird vor Eintritt in eine neue Einrichtung ab einen Monat vor Vollendung des ersten Lebensjahres bzw. - des dritten Lebensjahres gewährt.

Die Eingewöhnungszeit kann im Einvernehmen mit den Eltern verkürzt werden.

	Umsetzung
Eingewöhnung	z.B. Hinweis auf Konzept, Dauer ...
Übergang Krippe-Kindergarten	
Übergang Kindergarten-Schule	

7.5 Beteiligung von Kindern im Kita-/Hort- Alltag

Beteiligungsformen	Umsetzung
Kinderrat	
Beschwerdemöglichkeiten	
Sonstige	

7.6 Familienorientierung und Elternbeteiligung

	Umsetzung/Häufigkeit
Elternversammlungen	
Elternrat	
Elterngespräche	
Hospitationsmöglichkeiten für Eltern	z. B. nach Anmeldung
Beschwerdemanagement	
Einbeziehung in Angebotsgestaltung	
Sprechzeiten Leiter/in	
Beratungsangebote für Eltern	z. B. nach § 11 Abs. 4 Nr. 6 KiföG M-V, § 4 Abs. 2 FrühKiBiVO M-V
Sonstige	

7.7 Kooperation, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit

	Kooperationsvertrag/Form	Inhalte
	Datum	
Kooperation mit Grundschule		
Kooperation mit anderen Partnern im Sozialraum		
Kooperation mit Familienbildungsstätten		
Kooperation mit Tagespflegepersonen		
weitere Kooperationen		

	Formen	Häufigkeit
Mitwirkung in Netzwerken		
Öffentlichkeitsarbeit		

7.8 Personelle Ausstattung

7.8.1 Anforderungen an die Personalausstattung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, qualifiziertes Personal entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der FrühKiBiVO M-V und BeDoVO M-V in der jeweils geltenden Fassung einzusetzen.

Der Träger muss nach § 72a SGB VIII die persönliche Eignung der Beschäftigten sicherstellen und darf keine Personen beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat, insbesondere nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches, verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sich der Leistungserbringer bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den beschäftigten Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Mitarbeiter/innen zu belehren, dass sie verpflichtet sind, den Leistungserbringer über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. über eine strafgerichtliche Verurteilung zu einem der vorgenannten Straftatbestände zu unterrichten. Der Leistungserbringer unterrichtet in diesen Fällen unverzüglich den Leistungsträger.

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass:

- das Fachkraft-Kind-Verhältnis gemäß § 14 Abs. 1 KiföG M-V in Verbindung mit der geltenden Satzung⁵ sowie dem Landesrahmenvertrag die Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit gemäß § 14 Abs. 3 und 4 KiföG M-V sowie
- die Zeiten für Fort- und Weiterbildung gemäß § 17 Abs. 2 KiföG M-V eingehalten werden.

7.8.2 Personelle Ausstattung ab Vereinbarungszeitraum

Stellenanteil für	VZÄ	Bemerkung/ Begründung
Leitung		
zusätzliche Leitungsstunden		
Öffnungszeiten über 50 h die Woche		
Fachkräfte laut § 2 Abs. 7 Nummer 1 bis 10 KiföG M-V		
Fachkräfte laut § 2 Abs. 7 Nummer 11 bis 12 KiföG M-V		
Fachkräfte nach § 9 ohne Finanzierung aus KiföG M-V		
Assistenzkräfte § 2 Abs. 8 Nummer 1 und 2 KiföG M-V		
Auszubildende nach § 14 Absatz 7 Nummer 1 KiföG M-V		
Auszubildende nach § 14 Absatz 7 Nummer 2 KiföG M-V		
Auszubildende nach § 14 Absatz 7 Nummer 3 KiföG M-V		
Mentor/in für ENZ-Auszubildende		
Freiwilligendienste		

⁵ Vorbehaltlich der Ergebnisse etwaiger anhängiger Normenkontrollklagen.

Fachkräfte	projektfinanziertes		
Personal	ohne Finanzierung aus		
Entgelten			
Gesamt			

Ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) entspricht bei fehlender Tarifbindung landeseinheitlich einer 40 Stunden-Woche. Bei entsprechender Tarifbindung oder kirchlicher arbeitsrechtlicher Regelung (AVR) gilt die tarifliche Regelung zur Wochenarbeitszeit. Der Leistungserbringer hat tariflich bzw. nach AVR eine Wochenarbeitszeit je Vollzeitstelle von ... Stunden.

7.8.3 Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals

Fortbildung	Formen/ Umsetzung
Bildungskonzeption	
Kinderschutz nach § 8a SGB VIII	
Frühe Hilfen	
Fachtagung / Fachtreffen	
Sonstiges	

7.8.4 Umsetzung § 8a SGB VIII in der Kindertageseinrichtung

Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII besteht eine Vereinbarung zwischen dem Leistungsträger und dem Träger der Kindertageseinrichtung. Jegliche Änderungen bzgl. der insoweit erfahrenen Fachkräfte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTdöJ) unverzüglich anzugeben:

	Verantwortung/Regelung/ Umsetzung
Vereinbarung zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	
interne Handlungsanleitung / internes Schutzkonzept des Trägers/ der Einrichtung	
Einrichtung hält Aufstellung der insoweit erfahrenen Fachkräfte vor.	
Schulung der Fachkräfte zu § 8a SGB VIII	
Präventionsmaßnahmen	
Mitwirkung in lokalen Netzwerken	

8. Weitere Leistungen

	VzÄ	Pauschale (in diesem Fall keine Angabe VzÄ erforderlich)
Hausmeisterleistungen		<input type="checkbox"/>
Reinigungsleistungen		<input type="checkbox"/>
Hauswirtschaftsleistungen (keine Verpflegungsleistungen)		
Sonstiges		

B. Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

Der Leistungserbringer verfügt über ein Konzept zur Qualitätssicherung. Verfahren zur Qualitätsverbesserung sind Bestandteile in der Arbeit der Kindertageseinrichtung. Die Qualitätsziele werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Der Leistungserbringer dokumentiert die Qualitätsprozesse und aktualisiert die Konzeption regelmäßig.

I. Qualitätsentwicklungsziele

Ausgehend von der dargestellten Struktur - Prozess und Ergebnisqualität verfolgt die Einrichtung folgende Qualitätsentwicklungsziele:

II. Inhalte Qualitätssicherung

(ggf. nicht vorhandene Inhalte löschen oder ergänzen)

Inhalte	liegt in der Einrichtung vor	wird regelmäßig überprüft
Konzeption		
Organigramm		
Personalplanung		
Stellenbeschreibungen		
Bedarfsorientierte Dienstplangestaltung		
Verfahren zur Aufnahme und Eingewöhnung		
Beobachtung und Dokumentation		
bedarfsorientierte Planung, Durchführung und Dokumentation der Leistung		
Gestaltung der Übergänge einschließlich Kooperationsvereinbarung		
Verfahren zur Beteiligung der Familien		
Fortbildungskonzeption		
weitere Angaben möglich		

z. B. Verantwortungsmatrix, Regelungen zur Beschaffung		
Vertretungsregelungen -für Leitung (Abwesenheitsregelung)		

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dass das Einrichtungsteam vielfältige Formen der Dokumentation und Präsentation pädagogischer Prozesse und Aktivitäten einsetzt. Die Entwicklung des Kindes wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 KiföG M-V schriftlich dokumentiert und mit den Personensorgeberechtigten erörtert.

	Umsetzung
Qualitätshandbuch Evaluation zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	
Verfahren zur alltagsintegrierten Beobachtung	
Portfolio	
Zugang zu Fachzeitschriften und Fachliteratur	

III. Fachberatung

Der Einrichtungsträger nimmt Fachberatungsleistungen in Anspruch und sichert dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTdöJ) die Durchführung der Fachberatungsleistung jährlich im Dezember zu.

Stellenanteil VZÄ intern/extern (Schlüssel laut KiföG M-V)	Umsetzung, Formen, Aufgaben

IV. Qualitätsmanagement

Die Einrichtungen können ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) etablieren. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Das QMS ist nicht Bestandteil der pädagogischen Leistung.

Stellenanteil VZÄ intern/extern	Umsetzung, Formen, Aufgaben

Inhalte	liegt in der Einrichtung vor/ Datum	wird in folgenden Zeiträumen aktualisiert
Konzeption		
Ziel- und Aufgabenvereinbarung mit Fach- und Praxisberatung		
Ziel- und Aufgabenvereinbarung zum Qualitätsmanagement		

C. Entgelte

I. Vereinbarte Entgelte bei vollständiger Untersetzung des pädagogischen Personals

	ganztags	teilzeit	halbtags
Krippenplatz	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kindergartenplatz	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hortplatz	0,00 €	0,00 €	

Ferienhort	
Kosten pro Stunde	0,00 €

(überall inklusive Entgelte für ggf. längere Öffnungszeiten)

II. Auszuzahlendes Entgelt entsprechend des zum Vereinbarungszeitpunkt vorgehaltenen pädagogischen Personals

Bis zur Untersetzung des nach § 3 Abs. 4 Satz 1 LRV KiföG M-V ermittelten Personalschlüssels mit Personal wird ein abweichendes Entgelt auf der Basis der nachgewiesenen Personalausstattung zum Verhandlungszeitpunkt ausgezahlt. Sobald das Personal nachgewiesen werden kann, erfolgt – auch unterjährig – die Anhebung des Entgelts bis zum vereinbarten Personalschlüssel zum jeweils folgenden Kalendermonat.

	ganztags	teilzeit	halbtags
Krippenplatz	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kindergartenplatz	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hortplatz	0,00 €	0,00 €	

Ferienhort	
Kosten pro Stunde	0,00 €

(überall inklusive Entgelte für ggf. längere Öffnungszeiten)

D. Allgemeine Vertragsbedingungen

I. Kündigung

Unbeschadet des Rechts zur außerordentlichen Kündigung wird ausdrücklich vereinbart, dass diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann, insbesondere wenn

- das Wohl der Kinder gefährdet ist und der Leistungserbringer nicht bereit (und/oder nicht in der Lage) ist, die Gefährdung abzuwenden,
- die Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung gem. § 45 SGB VIII entzogen wird.

II. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum xx.xx.xxxx in Kraft und gilt bis zum xx.xx.xxxx. Für den Vereinbarungszeitraum sowie für Veränderungen gelten die Bestimmungen des § 78 d SGB VII in seiner zum Vertragsabschluss geltenden Fassung.

Bei einer Veränderung der Plazzzahlen gemäß der diesem Vertrag zugrunde liegenden Betriebserlaubnis verpflichtet sich der Leistungserbringer, den Leistungsträger unverzüglich zu informieren. Als wesentlich i. S. d. § 78d SGB VIII wird eine Abweichung von mehr als 5 % der belegten Plätze auf Basis der Betriebserlaubnis oder 10 % auf die vereinbarte Auslastung über einen Zeitraum von drei Monaten (zusammenhängend) vereinbart. In diesem Fall ist der öTdöJ in Kenntnis zu setzen.

III. Prüfrechte

Hinweis: Der Leistungsträger kann alle ihm gesetzlich zustehenden Prüfungsrechte vollumfänglich ausüben und gemäß § 33 Absatz 1 und Absatz 2 KiföG M-V jederzeit die Einhaltung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 24 Abs. 1 und Abs. 3 KiföG M-V prüfen. Gemäß § 33 Absatz 3 KiföG M-V kann das Land im Einvernehmen mit dem Leistungsträger die vorstehenden Prüfrechte und Ermächtigungen an seiner Stelle wahrnehmen.

IV. Sonstige Bestimmungen (Salvatorische Klausel)

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile der Vereinbarung nicht berührt.

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die unwirksame Regelung durch eine andere Bestimmung Vereinbarung zu ersetzen, die dem Zweck, der mit der vorliegenden Vereinbarung erreicht werden soll, möglichst nahekommt. Das gleiche gilt, wenn bei Durchführung der Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ort, den _____
Im Auftrag _____

Ort, den _____

Leistungsträger _____

Rechtsverbindliche Unterschrift
Leistungserbringer _____

Siegel _____

Anlage Verpflegungskosten

Wird durch den Leistungsträger auf Zuarbeit des Kita-Trägers eingetragen.

Verteiler

Schlichtervorschlag Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 KiföG M-V

Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Herrn Andreas Wellmann
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
wellmann@stgt-mv.de

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Geschäftsführer
Herrn Matthias Köpp
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
matthias.koepf@landkreistag-mv.de

AWO Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Vorsitzender
Herrn Uwe Kunik
Wismarsche Straße 183 - 185
19053 Schwerin
info@awo-mv.de

Caritas im Norden
Landesstelle Mecklenburg
Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.
Vorstandsvorsitzender
Herrn Matthias Timmermann
Am Grünen Tal 50
19053 Schwerin
direktor@caritas-im-norden.de

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.
Vorstandsvorsitzende
Frau Prof. Dr. Ulrike Kostka
Residenzstraße 90
13409 Berlin
u.kostka@caritas-berlin.de
info@caritas-berlin.de

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Geschäftsführer
Herrn Dieter Eichler
Gutenbergstraße 1
19061 Schwerin
dieter.eichler@paritaet-mv.de
info@paritaet-mv.de

DRK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Vorstandsvorsitzender
Herrn Jan-Hendrik Hartlöhner
Wismarsche Str. 298
19055 Schwerin
j.hartloehner@drk-mv.de

Diakonisches Werk
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Vorstand
Frau Henrike Regenstein
Körnerstraße 7
19055 Schwerin
regenstein@diakonie-mv.de
info@diakonie-mv.de

Landesverbandes VPK MV e. V.
Vorstandsvorsitzenden
Herrn René Karow
Bergstraße 1a
18057 Rostock
rene.karow@vpk-mvp.de
info@vpk-mvp.de